

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte; BBesG § 5
Besoldungsgruppe A 14 (Bewährungsbeförderung)

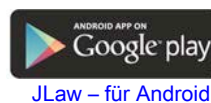
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 489/74
Urteil des BAG vom 8. Oktober 1975 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 489/74
2 Sa 81/74 Hamburg

Verkündet am
8. Oktober 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Rudolf für Recht erkannt:

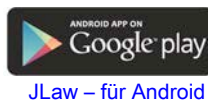
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. August 1974 - 2 Sa 81/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

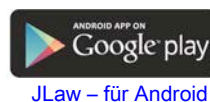
Der Kläger ist bei der Beklagten, einer als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Bezirksverwaltung Wuppertal als technischer Aufsichtsbeamter tätig. Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Dienstordnung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 5. März 1965. Der Kläger hat das Abschlußzeugnis der Städtischen Ingenieurschule für Hochbau, Maschinenbau und Elektrotechnik Gießen am 5. Februar 1954 erlangt und ist ab 1. Mai 1955 zur Ausbildung als technischer Aufsichtsbeamter bei der Beklagten eingestellt worden. Nach Ablegung der Prüfung als technischer Aufsichtsbeamter am 2. Oktober 1957 wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 unter Einweisung in die Besoldungsgruppe A 11 der Besoldungsordnung A als technischer Aufsichtsbeamter nach der Dienstordnung auf Lebenszeit angestellt. Seit dem 1. Januar 1963 bezieht der Kläger Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.

Die technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten mit einer der des Klägers entsprechenden Ausbildung werden bei Einstellung in Besoldungsgruppe A 11 eingewiesen und bei Bewährung in der Regel nach fünf bis sieben Jahren nach Besoldungsgruppe A 13 befördert. Seit 1970 wurde bei der Beklagten für je eine der fünf Bezirksverwaltungen jeweils ein "federführender technischer Aufsichtsbeamter" eingeführt; für diese Aufsichtsbeamten ist im Stellenplan die Möglichkeit der Bewährungsbeförderung von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen. Außerdem gibt es neuerdings im Stellenplan des technischen Dienstes auch Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 g als Endgruppe des gehobenen Dienstes, zu der technischen Aufsichtsbeamten nach Art. II § 2 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe von 145,-- DM brutto gewährt wird. Für technische Angestellte der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes ist

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nach Art. II § 6 Abs. 4 dieses Gesetzes nur eine Zulage von 100,-- DM brutto vorgesehen.

Für Angestellte des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist die Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 9. Diese Angestellten können auf herausgehobenen Dienstposten in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 aufrücken. Außerdem sieht der Stellenplan die Möglichkeit einer Bewährungsbeförderung von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 vor. Demgemäß sind vier nichttechnische Angestellte als Abteilungsleiter nach Besoldungsgruppe A 14 aufgestiegen.

Der Kläger begehrt Einweisung in Besoldungsgruppe A 14 und hat dazu vorgetragen, daß er zu Unrecht benachteiligt worden sei, weil Techniker des gehobenen Dienstes eine höhere Technikerzulage erhielten. Wenn die Beklagte die Bewährungsbeförderung eingeführt habe, ohne sie auf bestimmte Laufbahnen zu beschränken, sei es unzulässig, die Angehörigen des technischen Aufsehensdienstes bis auf die Gruppe der federführenden technischen Aufsehensbeamten hiervon auszuschließen; die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 seien vielmehr hinsichtlich der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14 völlig gleich zu behandeln. Auch bestünden bei der Aufsichtsbehörde keine Bedenken gegen eine entsprechende Stellenbündelung für den technischen Aufsehensdienst. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab 1. März 1972 unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 eine entsprechende Vergütung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß der Kläger keinen Rechtsanspruch auf Beförderung habe und eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 auch nicht vorhanden sei. Die Einweisung in eine Planstelle, die es nicht gebe, sei unzulässig. Die Möglichkeit der Einrichtung von Planstellen für eine Bewährungsbeförderung nach § 5 Abs. 5 BBesG zwinge sie nicht, solche Stellen einzurichten. Es verstoße auch nicht gegen die Gleichbehandlung oder Fürsorgepflicht, wenn im Stellenplan lediglich für den gehobenen und höheren nichttechnischen Dienst die Möglichkeit einer Bewährungsbeförderung von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 und für den technischen Aufsehensdienst eine solche Beförderung ausschließlich für die federführenden technischen Aufsehensbeamten vorgesehen sei. Während nämlich vor 1972 in der Besoldungsgruppe A 14 nur eine Planstelle



JLaw sei kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit der Eingangsgruppe A 9 nur wenige die Möglichkeit hätten, in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes aufzurücken, sei dies von sämtlichen technischen Aufsichtsbeamten mit denselben Voraussetzungen wie beim Kläger von der Eingangsgruppe A 11 her erreicht worden. Der den Abteilungsleitern des nichttechnischen Dienstes obliegende Aufgabenbereich entspreche dem der federführenden technischen Aufsichtsbeamten. Man könne auch nicht sagen, daß die Besoldungsgruppe A 13 vor allem den technischen Aufsichtsbeamten vorbehalten sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 30.000,-- DM festgesetzt. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung dieses Streitwertes zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen, denn dem Kläger steht ein Anspruch auf Einweisung in Besoldungsgruppe A 14 nicht zu.

Soweit der Kläger beantragt, "die Beklagte zu verurteilen, an ihn mit Wirkung vom 1. März 1972 unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 eine dieser Einstufung entsprechende Vergütung zu zahlen", ist das wörtlich genommen im Hinblick auf einen damit geltend gemachten Zahlungsanspruch allerdings unzulässig. Der Kläger hat nämlich damit entgegen der Auffassung der Revision in den Vorinstanzen keinen Feststellungsantrag gegenüber der Beklagten geltend gemacht, sondern ausdrücklich einen Leistungsantrag gestellt, indem er beantragt hat, die Beklagte zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu verurteilen. Eine solche Klage auf Zahlung einer unbestimmten Leistung ist aber bereits nach § 253 ZPO unzulässig. Aus dem Vortrag des Klägers insgesamt ergibt sich jedoch, daß der Kläger keinen solchen unzulässigen weil unbestimmten und unbestimmbaren Leistungsantrag stellen wollte, sondern vielmehr begehrt hat, in Besoldungsgruppe A 14 eingewiesen zu werden, wie das bei Dienst-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ordnungsangestellten ebenso wie bei Beamten Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist. Die Einweisung in eine entsprechende Besoldungsgruppe als Voraussetzung für die bei Dienstordnungsangestellten beamtenähnliche Besoldung kann und muß im Wege der entsprechenden Leistungsklage durchgesetzt werden, wie das der Kläger auch im ersten Teil seines Klageantrages begehrt hat. Der Antrag des Klägers ist daher dahin auszulegen, daß er als Erfüllungsanspruch die Einweisung begehrt und mit dem weiteren Teil des Antrages auf Zahlung einer entsprechenden Vergütung lediglich die daraus sich ergebende rechtliche Folge dargestellt werden soll. So ausgedeutet ist aber der Antrag des Klägers insgesamt als zulässig anzusehen (vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte).

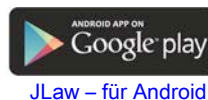
Zutreffend hat jedoch das Landesarbeitsgericht diesen Erfüllungsanspruch des Klägers als unbegründet angesehen. Nach § 3 Abs. 1 der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden Dienstordnung der Beklagten sind nämlich für Beförderungen allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Angestellten maßgebend. Der Kläger hat danach keinen Anspruch auf Beförderung, da er wie ein Beamter zu behandeln ist (vgl. BAG AP Nr. 11, 13, 14 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; BGHZ 15, 185 [189], 21, 256 [257, 260]; BVerwGE 19, 252 [254 f.]). Der Kläger stützt sich demgemäß auch nicht in erster Linie auf § 3 Abs. 1 der Dienstordnung der Beklagten, sondern auf § 5 Abs. 5 BBesG. Auch aus dieser Bestimmung kann er jedoch keinen Anspruch auf Beförderung ableiten. Zwar bestimmt § 5 Abs. 1 der Dienstordnung, daß sich die Höhe der Dienstbezüge und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte richten. Daraus ergibt sich jedoch noch keine Bezugnahme auf die beamtenrechtlichen Vorschriften über die sog. Bewährungsbeförderung (vgl. BAG AP Nr. 9, 28, 30 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Aus dieser Bestimmung der Dienstordnung läßt sich auch nicht entnehmen, daß damit der Dienstordnung ausnahmslos das Besoldungsrecht der Bundesbeamten zugrundegelegt werden soll und eine ausdrückliche Zuordnung der Dienstordnungsangestellten zu den verschiedenen Besoldungsgruppen in der Dienstordnung entbehrlich würde. § 5 der Dienst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ordnung regelt nämlich nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur die Höhe der Bezüge und nicht die Zuordnung der Dienstordnungsangestellten zu den jeweiligen Besoldungsgruppen. Allerdings fordert § 695 RVO, daß die einzelnen Gruppen der Angestellten aufgeführt werden und festgelegt wird, welchen Besoldungsgruppen sie zugeordnet sind. Dabei ist nicht ausreichend, daß die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen nur außerhalb der Dienstordnung in einem nicht der Genehmigung unterliegenden Stellenplan erfolgt. Soweit die Zuordnung in einem Stellenplan vorgenommen ist, gehört er vielmehr insoweit zu dem nach § 695 RVO erforderlichen Regelungsinhalt der Dienstordnung (BSG 37, 272 [274 f.]).

Daraus folgt, daß entgegen der Auffassung der Beklagten § 5 Abs. 5 BBesG, jedenfalls insoweit er in den Stellenplan aufgenommen worden ist, auch materiell zum Inhalt der Dienstordnung gehört. Ob dabei dieser Teil der Dienstordnung wegen fehlender Genehmigung der Aufsichtsbehörde unwirksam ist, kann hier jedoch dahingestellt bleiben, da der Kläger ohnehin seinen Anspruch auch aus dem Stellenplan der Beklagten nicht herleiten kann.

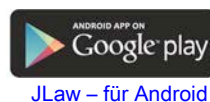
Der Stellenplan der Beklagten sieht nämlich für die Zeit ab 1. März 1972 nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 vor. Demgegenüber kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, daß das Fehlen einer Planstelle unbeachtlich sei. Dabei wird nämlich übersehen, daß die Beförderung eines Dienstordnungsangestellten wegen seiner beamtenähnlichen Rechtsstellung die konstitutive Einweisung in eine entsprechend freie Planstelle zur Voraussetzung hat (BAG AP Nr. 13, 14, 16, 28, 30 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Das entspricht auch der Dienstordnung der Beklagten, denn § 3 Abs. 1 der Dienstordnung regelt die Voraussetzungen für Beförderungen auf der Grundlage des allgemeinen Beförderungsbegriffs, der auch nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien vom 10. Februar 1960 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an das geltende Beamtenrecht vorsieht, daß die Beförderung die Übertragung einer freien Stelle einer Besoldungsgruppe mit einem höheren Endgehalt ist. Damit scheitert aber bereits der Anspruch des Klägers auf Teilnahme an der Bewährungsbeförderung von Besoldungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 daran, daß es an einer freien Planstelle fehlt.

Die Beklagte kann auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht verpflichtet werden, eine solche Planstelle zu schaffen. Die rechtliche Verpflichtung der Beklagten beschränkt sich nach § 690 RVO darauf, die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch die Dienstordnung angemessen zu regeln. Daraus ergibt sich, daß die Berufsgenossenschaft einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Dienstordnung hat und der Aufbau des Stellengefüges der Autonomie der Sozialversicherungsträger überlassen bleibt (BSG 37, 272 [276]; BAG AP Nr. 28, 30 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Soweit der Kläger demgegenüber das von der Beklagten geschaffene Stellengefüge angreift, ist sein Vortrag nicht schlüssig. Der Umstand, daß Angestellte des gehobenen Dienstes in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 geringfügig bessergestellt sind als Angestellte des höheren Dienstes in dieser Eingangsgruppe, ergibt sich bereits aus dem übernommenen Besoldungsgefüge des Bundesbesoldungsgesetzes und ist sachlich auch gerechtfertigt, wenn man hinzunimmt, daß die regelmäßige Verweildauer der Angehörigen des höheren Dienstes in der Eingangsgruppe im allgemeinen nur vorübergehend ist. Wenn trotzdem in einzelnen Fällen das vom Kläger geschilderte Ergebnis eintreten kann, daß ein in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes verweilender Angestellter von einem Angestellten des gehobenen Dienstes überholt wird, ist das keine typische Erscheinung, sondern tritt nur in solchen Fällen auf, in denen Angestellte aus dem Bereiche des gehobenen Dienstes in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes befördert werden. Diese Ausnahmeregelung führt jedoch nicht dazu, daß die generelle Regelung unsachgemäß ist.

Zu Unrecht meint der Kläger auch, daß das von der Beklagten geschaffene Beförderungssystem gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße und die Fürsorgepflicht verletze. Da für Dienstordnungsangestellte insoweit öffentlichrechtliche Grundsätze anzuwenden sind, gilt ohnehin nicht der allgemeine dem Arbeitsvertragsrecht zugehörige Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern allenfalls der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG. Aber auch insoweit liegt nach den Feststellungen des Landes-



- 8 -

- 8 -

arbeitsgerichts eine Verletzung nicht vor. Auch wenn man nämlich den Stellenplan der Berufsgenossenschaft insoweit, als er die Zuordnung der Gehälter zu bestimmten Besoldungsgruppen enthält, mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts materiell zum Inhalt der Dienstordnung rechnet, besteht kein Grund, dem Gleichheitssatz größere Bedeutung zuzumessen als gegenüber der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). In jedem Falle aber hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Stellenplan der Beklagten insoweit sachlich begründete Differenzierungen enthält und nicht beanstandet werden kann, daß die Laufbahn der Verwaltungsangestellten anders geordnet wurde als die der technischen Angestellten. Eine solche Differenzierung ungleichartiger Arbeitnehmergruppen ist sachlich begründet. Angesichts der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die federführenden technischen Aufsichtsbeamten den Abteilungsleitern des nichttechnischen Dienstes vergleichbar sind, ist damit auch eine sachlich begründete Unterscheidung gegenüber den übrigen technischen Aufsichtsbeamten für das Revisionsgericht bindend dargelegt. Unter diesen Umständen beruht die Ungleichbehandlung weder auf Willkür noch auf sachfremden Erwägungen und ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes oder einer Fürsorgepflichtverletzung nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger demgegenüber in der Revisionsinstanz vortragen läßt, daß tatsächliche Unterschiede nicht bestünden, muß darauf hingewiesen werden, daß neuer Sachvortrag in der Revisionsinstanz nicht mehr zu beachten ist und von den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auszugehen ist.

Sofern der Kläger in der Revisionsinstanz außerdem gegebenenfalls noch Schadenersatzansprüche geltend machen will, wird dies von seinem Klageantrag nicht gedeckt. Der Kläger hat Einweisung und Bezahlung nach Besoldungsgruppe A 14 als Erfüllungsanspruch begehrt und kann jetzt erst in der Revisionsinstanz keine Zahlungsansprüche auf Schadenersatz geltend machen.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs.1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Dr. Sohler O. Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

